

Theologische Fakultät

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Evangelische Religion

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 14. Mai 2004 die folgende Prüfungsordnung erlassen.¹²

Inhaltsverzeichnis

Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Teil II

- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen
- § 14 Modulabschlussbescheinigungen
- § 15 Zulassungsvoraussetzung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit
- § 18 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Teil III

- § 20 Benotungen
- § 21 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren
- § 22 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kern-

- faches, des Zweitfaches und der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation
- § 23 Zeugnis und „Diploma Supplement“
- § 24 Akademischer Grad und Urkunde
- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 In-Kraft-Treten

Anlagen

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Evangelische Religion. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Studienbeginn

Das Bachelorstudium kann jeweils zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester). Jedes dieser Semester hat einen Umfang von 30 Studienpunkten. Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Studienpunkten.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungs-

leistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden von den zuständigen Prüfungsausschüssen aufgrund der Übereinstimmung der Prüfungsfächer nach Maßgabe der folgenden Absätze anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben (Teil-) Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung

¹ Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 10. September 2004 befristet bis zum 30. September 2005 bestätigt.

² Auf Grund der gegenwärtigen Rechtssituation können Absolventen eines Studiums mit Evangelischer Religion als Kernfach und einem anderen Zweifach nicht in den Berliner Schuldienst eintreten.

anerkannt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des neu gewählten Studienganges im wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Anstelle der studienbegleitenden Prüfungen können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen, wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung anerkannt.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach oder einem Wahlfach gemäß Absätze 2 und 3 erfolgt dann, wenn das Wahlpflichtfach bzw. das Wahlfach nach Studiengang- bzw. Hochschulwechsel beibehalten wird. Die für die Anerkennung gemäß Absätze 2 und 3 erforderlichen Unterlagen sind von der Studentin oder dem Studenten beim zuständigen Zwischenprüfungsausschuss bzw. Prüfungsausschuss vorzulegen.

(8) Für Studiengänge mit Zulassungsbegrenzung auch in höheren Fachsemestern richtet sich der Zugang zu diesen höheren Fachsemestern nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

Teil II

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für den Bachelorstudiengang Evangelische Religion ist der Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- a) die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer gemäß § 6,
- b) die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 4,
- c) Entscheidung gemäß § 7 über die Gewährung besonderer Prüfungsbedingungen für solche Studierende, die dies begründet beantragen,
- d) Entscheidung über die Anerkennung von geltend gemachten Begründungen für das Fernbleiben von Prüfungen gemäß § 19, Abs. 2
- e) Überprüfung von Entscheidungen gemäß § 19, Abs. 4
- f) Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung gemäß § 25.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

- a) sechs Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, je aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und Religionswissenschaft,
- b) ein Wissenschaftlicher Assistent oder eine Wissenschaftliche Assistentin bzw. ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin,
- c) zwei Studierende darunter mindestens eine Studentin/ ein Student, die/ der das Basisstudium des Bachelorstudienganges bzw. das Grundstudium eines Lehramtsstudienganges Evangelische Religion erfolgreich abgeschlossen hat, mit beratender Stimme.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Diese müssen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen angehören.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, für die studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen/ Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig.

hig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende bzw. der oder die geschäftsführende Vorsitzende sowie drei weitere Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, anwesend sind.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt in nicht-öffentlicher Sitzung. Alle mit dem Inhalt der Prüfungen sowie mit den Bewerbern oder Bewerberinnen zusammenhängenden Fragen und Vorgänge unterliegen der Vertraulichkeit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

Zu Prüfern oder Prüferinnen werden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Theologischen Fakultät bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu Prüfern oder Prüferinnen nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

§ 7 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin/ein Student nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen

Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen bedarf der Anmeldung im Prüfungsamt. Dazu sind die Lehrveranstaltungsnachweise über die im entsprechenden Modul erbrachten Studienpunkte vorzulegen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In der Klausurarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines oder ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(2) Schriftliche Prüfungen haben eine Dauer von 60 bis 180 Minuten.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Zu jedem Modul gehört genau eine Prüfung, die nach Abschluss aller Lehrveranstaltungen des Moduls stattfindet.

(2) Die Prüfung ist an eine der Lehrveranstaltungen des Moduls angebunden, soll aber eine Perspektive auf die Ziele des gesamten Moduls einschließen. Die Prüfung wird von der Dozentin / dem Dozenten der Lehrveranstaltung abgenommen. Prüfungen können nur an Lehrveranstaltungen angebunden werden, deren Dozentin / Dozent prüfungsberechtigt ist oder zu denen die Kooperation mit einem/ einer prüfungsberechtigten Dozenten/ Dozentin gewährleistet werden kann.

(3) Näheres zu den Prüfungsformen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen als Anlage zur Studienordnung bzw. als Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

Jede Modulabschlussprüfung muss bestanden sein.

§ 13 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin/der Student die erste Wiederholung der jeweiligen Modulabschlussprüfung spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters, die zweite Wiederholung spätestens mit Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.

§ 14 Modulabschlussbescheinigungen

Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls des Basis- und Vertiefungsstudiums wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt die Modulabschlussbescheinigung ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Modulnote hervor.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit (Kernfach)

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist nach dem erfolgreichen Abschluss aller Module des Basisstudiums und des Vertiefungsstudiums beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Bachelorstudiengang Evangelische Religion (Kernfach) mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist,
- die Modulabschlussbescheinigungen der Module des Basisstudiums und des Vertiefungsstudiums bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen,
- eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin/der Antragsteller bereits eine Bachelorarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll innerhalb einer vorgegebenen Frist die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich des Studiengangs Evangelische Religion nachgewiesen werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von etwa 30 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von der Verfasserin/ vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser

Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden.

(5) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens 2 Wochen verlängert werden.

(6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

§ 17 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema für die Bachelorarbeit wird aus dem Kernfach vergeben.

Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Diejenige Person, von der das Thema der Bachelorarbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Sie/ er ist Erstgutachterin/ Erstgutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit dieser bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Gutachterin/einen zweiten Gutachter, die/ der die eingereichte Arbeit unabhängig von der Erstgutachterin/ vom Erstgutachter prüft und benotet.

(4) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachterinnen/ Gutachter die Bachelorarbeit mit „fail/nicht bestanden (4,1-5,0)“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbeurteilung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen, nach Zustellung der Bachelorarbeit an die Gutachterinnen/Gutachter, beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Bachelorarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

§ 18 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Bachelorarbeit wiederholt, ist spätestens 3 Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Bachelorarbeit zu beginnen. § 16 (6) findet entsprechend Anwendung.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“, wenn der Prüfling zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von acht Wochenenden die Entscheidungen nach den Abs. 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem Prüfling belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Absätzen (1) und (3) ausgeführt sind, soll der Prüfling vom Prüfungsausschuss angehört werden.

Teil III

§ 20 Benotungen

Für die Modulabschlussprüfungen, die Bachelorarbeit und die Gesamtnote werden jeweils folgende Noten vergeben:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	very good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	good	gut
D	3,1 – 3,5	satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	fail	nicht bestanden

§ 21 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

Für die Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen und das Gegenvorstellungsverfahren wird auf § 27 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU verwiesen.

§ 22 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches, Zweitfaches und der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation

(1) In die Gesamtnote für das Kernfach gehen die Noten der Module Basismodul Altes Testament, Basismodul Neues Testament, Basismodul Historische Theologie, Basismodul Systematische Theologie, Basismodul Religionswissenschaft, Vertiefungsmodul Altes Testament, Vertiefungsmodul Neues Testament, Vertiefungsmodul Historische Theologie und Vertiefungsmodul Systematische Theologie, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.

(2) In die Gesamtnote für das Zweitfach gehen die Noten der Module Basismodul Altes Testament, Basismodul Neues Testament, Basismodul Historische Theologie, Basismodul Systematische Theologie, Basismodul Religionswissenschaft, Vertiefungsmodul Altes Testament oder Vertiefungsmodul Neues Testament sowie Vertiefungsmodul Historische Theologie oder Vertiefungsmodul Systematische Theologie, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.

(3) In die Gesamtnote der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation gehen die Noten der Module, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.

(4) Zur Ermittlung einer zusammengefassten Gesamtnote für alle Prüfungsteile (einschließlich der Bachelorarbeit) werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Die Modulnoten der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation gehen gewichtet nach Studienpunkten in die zusammengefasste Gesamtnote ein. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt errechnet.

(5) Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung „sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)“ erreicht worden ist.

§ 23 Zeugnis und „Diploma Supplement“

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/ Prüfungsamt derjenigen Fakultät, an der das Kernfach studiert wurde, innerhalb einer Woche ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module nach Kernfach und Zweitfach geordnet
- (einschließlich der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation),
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Bachelorarbeit und ihre Benotung sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch (ECTS-Grade und Deutsche Note) und verbal (ECTS-Definition und deutsche Übersetzung) ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin/ dem Dekan sowie von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses derjenigen Fakultät, an der das Kernfach studiert wurde, zu unterschreiben und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

Auf Antrag des Prüflings wird zusätzlich eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache und des Diploma Supplements in deutscher Sprache ausgehändigt.

(5) Hat der Prüfling den Bachelorabschluss nicht erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss nicht erreicht worden ist.

§ 24 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiengangs wird der Akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen, sofern Evangelische Religion als Kernfach studiert wurde. Damit wird der erste berufsqualifizierende Abschluss erworben.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Theologischen Fakultät sowie die der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Theologischen Fakultät.

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise als „fail/ nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfling hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als „fail/ nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ erklärt wurde. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anlage

Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen im Bachelorstudiengang *Evangelische Religion*

Modul	SP	Modulabschlussprüfung
im Kernfach		
Basismodul AT (mit Hebraicum)	9	mündliche Prüfung 20 min.
Basismodul AT (ohne Hebraicum)	9	mündliche Prüfung 20 min.
Basismodul NT (mit Graecum)	9	mündliche Prüfung 20 min.
Basismodul NT (ohne Graecum)	9	mündliche Prüfung 20 min.
Basismodul HT	9	Klausur 3 Std.
Basismodul ST	9	Klausur 3 Std.
Basismodul RW	8	mündliche Prüfung 20 min.
Vertiefungsmodul AT (mit Hebraicum)	9	mündliche Prüfung 20 min.
Vertiefungsmodul AT (ohne Hebraicum)	9	mündliche Prüfung 20 min.
Vertiefungsmodul NT (ohne Graecum)	9	mündliche Prüfung 20 min.
Vertiefungsmodul NT (mit Graecum)	9	mündliche Prüfung 20 min.
Vertiefungsmodul HT	9	Klausur 3 Std.
Vertiefungsmodul ST	9	mündliche Prüfung 20 min.
im Zweitfach		
Basismodul AT (mit Hebraicum)	9	mündliche Prüfung 20 min.,
Basismodul AT (ohne Hebraicum)	9	mündliche Prüfung 20 min.
Basismodul NT (mit Graecum)	9	mündliche Prüfung 20 min.,
Basismodul NT (ohne Graecum)	9	mündliche Prüfung 20 min.
Basismodul HT (mit Latinum)	9	Klausur 3 Std.
Basismodul HT (ohne Latinum)	9	Klausur 3 Std.
Basismodul ST	9	Klausur 3 Std.
Basismodul RW	8	mündliche Prüfung 20 min.
Vertiefungsmodul AT (mit Hebraicum)	8	mündliche Prüfung 20 min.
Vertiefungsmodul AT (2. Fach ohne Hebraicum)	8	mündliche Prüfung 20 min.
Vertiefungsmodul NT (mit Graecum)	8	mündliche Prüfung 20 min.
Vertiefungsmodul NT (ohne Graecum)	8	mündliche Prüfung 20 min.
Vertiefungsmodul HT (mit Latinum)	8	Klausur 3 Std.
Vertiefungsmodul HT (ohne Latinum)	8	Klausur 3 Std.
Vertiefungsmodul ST	8	mündliche Prüfung 20 min.
in den Berufswissenschaften/der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation		
Basismodul Religionspädagogik	8	Klausur 3 Std.
in der berufsfeldbezogenen Zusatzqualifikation Religionskulturen		
Modul Prakt. Theologie	10	mündliche Prüfung 20 min.
Modul Gender Studies	10	mündliche Prüfung 20 min.
Modul ST/ Religionsphilosophie	10	mündliche Prüfung 20 min.
Modul Historische Theologie	10	Klausur 3 Std.
Modul Religionswissenschaft	10	Seminararbeit

Anlage

DIPLOMA SUPPLEMENT

I. INHABER DER QUALIFIKATION

I.1. NAME, VORNAME:

I.2. GEBURTSDATUM, -ORT, -LAND:

I.3. MATRIKELNUMMER:

2. ANGABEN ÜBER DIE AUSBILDUNG

2.1. Erwerbener Hochschulgrad:

2.2. Schwerpunkte der Ausbildung:

2.3. Ausbildungsinstitution:

2.4. Ausbildungssprache:

2.5. Art der Ausbildung: *[Präsenz- oder Fernstudium, Voll- oder Teilzeit-Universitätsstudium]*

2.6. Ausbildungsdauer: Semester bei Semestern Regelstudienzeit

2.7. Zulassungsvoraussetzungen:

3. INHALTE UND ERGEBNISSE DER AUSBILDUNG

3.1. Studieninhalte:

3.2. Ergebnis der Ausbildung:
siehe Prüfungszeugnis

3.3. Notenskala und Notenverteilung (bezogen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienganges):

Note			Anzahl der Absolventen
1,0 bis 1,5	A	hervorragend (excellent)	
1,6 bis 2,0	B	sehr gut (very good)	
2,1 bis 3,0	C	gut (good)	
3,1 bis 3,5	D	befriedigend (satisfactory)	
3,6 bis 4,0	E	ausreichend (sufficient)	
4,1 bis 5,0	F	nicht bestanden (fail)	

3.4. Weitere wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeiten:

3.5. Berufliche Qualifikation:

3. 6. Weitere Informationen:

3.7. Bescheinigungen:

Das Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades vom

Prüfungszeugnis vom

Berlin, den _____

Prof. Dr.

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Stempel / Siegel)

DIPLOMA SUPPLEMENT

I. HOLDER OF THE QUALIFICATION

I.1. Family Name, First Name:

I.2. Date, Place, Country of Birth:

I.3. Student Identification Number:

2. QUALIFICATION

2.1. Awarded Degree:

2.2. Main Field(s) of Study:

2.3. Institution Awarding the Qualification: (in original language)

Status (Type / Control):
University / State Institution

2.4. Language(s) of Instruction/Examination:

2.5. Kind of qualification:

2.6. Official Length of Program:

2.7. Access requirements:

3. CONTENTS AND RESULTS GAINED

3.1 Mode of Study:
(f.e. Full-time)

3.2. Program Requirements:

3.3. Program Details:
See Transcript for list of courses and grades; and „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

3.4. Grading scheme and grading distribution (referring to participants of the program):

Grades			Number of participants
1,0 bis 1,5	A	excellent	
1,6 bis 2,0	B	very good	
2,1 bis 3,0	C	good	
3,1 bis 3,5	D	satisfactory	
3,6 bis 4,0	E	sufficient	
4,1 bis 5,0	F	fail	

4. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

4.1. Access to Further Study:

4.2. Professional qualification:

5. FURTHER INFORMATION

6. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des (*date*)

Prüfungszeugnis (*date*)

Transkript (*date*)

Certification Date:.....

 Prof. Dr.
 Chairman
 Examination Committee

(Official Stamp/Seal)